

Stirbt heute ein Bankkunde und hat er mehr als 2000 DM auf seinen Konten, ist das Geldinstitut gesetzlich zur Abgabe einer Meldung nach § 33 Reichs-Abgaben-Ordnung (RAO) verpflichtet. Angegeben werden die Kontostände vom Todestag, eventuelle Schulden des Verstorbenen werden lediglich nachrichtlich erwähnt. Gleiches gilt übrigens selbst dann, wenn der Kunde lediglich ein Schließfach gemietet hat: Obwohl in aller Regel die Bank keinerlei Auskünfte über den Inhalt geben kann, muß die Meldung abgegeben werden.

Ab bestimmten Betragsgrenzen – üblicherweise 50 000 DM – oder im Fall konkreter Verdachtsmomente, werden nun die Hinterbliebenen nach dem geerbten Vermögen gefragt. Peinlich wird es freilich, wenn die Erben in Unkenntnis der Meldung ans Finanzamt statt der geerbten 100 000 DM nur 10 000 DM offenlegen: Weitere Nachforschungen sind dann gewiß. Überprüft wird aber auch die vorherige ordnungsgemäße Versteuerung des angelegten Geldes und der Erträge daraus. Hatte der Verstorbene in seiner Steuererklärung die Angabe der Zinserträge „vergessen“, wird das Finanzamt in der Regel eine Nachbesteuerung vornehmen, die bis zu zehn Jahre zurückreichen kann und damit das Vermögen weitgehend aufzehrt.

Immobilien-Transaktionen werden gemeldet

Aber auch der Kauf und Verkauf von Immobilien hat es – weil recht leicht überprüfbar – den Finanzbeamten angetan. Generell wird jede Immobilien-Transaktion vom Notar auch an das zuständige Finanzamt gemeldet, damit dort die Grunderwerbsteuer festgelegt werden kann. Doch geprüft wird hier nicht nur diese Steuerart: Oftmals bekommen Steuerzahler eine

Bankgeheimnis

Mit der Übernahme in die Abgabenordnung hat der sogenannte „Bankenerlaß“, nach dem Finanzbeamte „grundsätzlich den Angaben in der Steuererklärung“ vertrauen sollen, zwar eine wesentlich bessere gesetzliche Absicherung erfahren,

die Finanzämter zeigen sich dennoch ausgesprochen interessiert, wenn es um möglicherweise unversteuerte Einnahmen oder Geldanlagen geht. Meist liefert der Steuerzahler die Informationen dem Fiskus sogar frei Haus, ohne daß er dies merkt.

Vater Staat erfährt vieles

Anfrage über die Finanzierungsart des erworbenen Objekts. Tauchen dann unvermittelt größere Sparguthaben auf und sind in den Steuerklärungen der Vorjahre keine Zinseinnahmen deklariert worden, sind Probleme unvermeidbar. Umgekehrt interessieren sich Finanzbeamte in den Jahren nach dem Verkauf einer Immobilie nicht selten für die Mittelverwendung: Wer sein Geld nicht in der Spielbank ausgegeben hat oder bei der Weltreise verjubelt hat, könnte ja schließlich Zinseinnahmen erzielt haben.

In den Fragebogen der Finanzbehörden tauchen auch

noch weitere bedeutsame Punkte auf: Wer angibt, in den letzten Jahren mehrfach Immobiliengeschäfte gemacht zu haben, kann durchaus auch als Mediziner als gewerblicher Immobilienhändler eingestuft und entsprechend besteuert werden. Denn während Immobiliengewinne bei Privatpersonen dann steuerfrei sind, wenn zwischen Kauf und Verkauf mindestens zwei Jahre liegen, sind professionelle Händler mit ihrem vollen Gewinn zeitlich unbegrenzt steuerpflichtig. Die Grenzen zwischen privatem Geschäft und gewerblicher Betätigung werden üblicherweise bei einem

Handel mit mehr als drei Objekten gesehen. Wer baut und die Wohnungen verkaufen will, sollte damit möglichst fünf Jahre warten, auch empfiehlt sich zunächst eine Vermietung des Objekts.

Selbst Sparverträge können Finanzbeamte auf den Plan rufen: Wer hohe Einzahlungen auf den Bausparvertrag als Sonderausgaben geltend macht, hat folglich auch Guthabenzinsen und muß diese versteuern. Ohnehin müssen sich künftig viel mehr Bundesbürger dem Fiskus offenbaren als bisher: Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird ab 1990 nicht mehr vom Arbeitgeber, sondern vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. des Lohnsteuer-Jahresausgleiches gezahlt. Ein „Vergessen“ der Zinseinkünfte wird mithin schwerer, muß der Steuerzahler doch auf den neuen Vordrucken ausdrücklich unterschreiben, daß seine Angaben auch in dieser Beziehung vollständig sind.

Informationsquelle „Chiffre-Inserate“

Finanzbeamte sind aber auch sorgfältige Zeitungsleser. Insbesondere Chiffre-Inserate, in denen offenbar von

Versicherungen für Ärzte im Praktikum

Mit Beginn des Praktikums ist der Arzt/die Ärztin im Praktikum Pflichtmitglied bei verschiedenen Versicherungsträgern. So

▷ im ärztlichen Versorgungswerk (Monatsbeitrag: 18,7 Prozent vom Bruttolohn);

▷ in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, BfA (Monatsbeitrag: 18,7 Prozent);

▷ in der Berufsgenossenschaft (kein Beitrag);

▷ in der Arbeitslosenversicherung (Monatsbeitrag 4,3 Prozent);

▷ in der gesetzlichen Krankenversicherung (Mo-

natsbeitrag: durchschnittlich 13 Prozent).

Der Arbeitgeber übernimmt 50 Prozent der Beitragsätze; in der gesetzlichen Krankenversicherung höchstens 50 Prozent des ortsüblichen AOK-Beitrages.

Der AiP kann sich von der Pflichtmitgliedschaft befreien lassen:

▷ bei der BfA innerhalb von zwei Monaten;

▷ bei der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten.

Zur Vermeidung einer doppelten Beitragsbelastung durch die Mitgliedschaft im Ärzteversorgungswerk und in

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte empfiehlt es sich, die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der BfA zu beantragen. Die Beiträge zum ärztlichen Versorgungswerk entsprechen den Beiträgen zur BfA (1988: 18,7 Prozent). Leistungen, zum Beispiel im Falle der Berufsunfähigkeit, werden vom ärztlichen Versorgungswerk grundsätzlich ohne Wartezeiten gezahlt.

Bei der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung steht die Möglichkeit offen, eine private Krankenversicherung (bei der Vereinten Krankenversicherung sogar nach speziellem AiP-Tarif!) abzuschließen. BE

Bundesbürgern wertvolle Yachten oder Auslands-Ferienhäuser zum Verkauf oder auch zur Miete angeboten werden, gelten heute schon als „sehr verdächtig“. Ein Pressegeheimnis gibt es dabei nicht, wie der Bundesfinanzhof (Urteil vom 29. Oktober 1986 Aktenzeichen VII R 82/85) festgestellt hat: Während Privatpersonen kaum eine Chance haben, hinter Namen und Anschrift eines Chiffre-Insertenten zu kommen, ist die Zeitung zur Auskunft an die Finanzbehörde verpflichtet. Auch ausländische Behörden sind oft sehr auskunftsfreudig: Über Konten und Erträge deutscher Staatsbürger in den USA wird beispielsweise der hiesige Fiskus automatisch und regelmäßig informiert, funktioniert in den Staaten das System der „gläsernen Brieftasche“ doch weit besser als hierzulande.

Und während Banken und Sparkassen grundsätzlich nur im Todesfall über Kundengelder Auskünfte geben dürfen, können sie in anderem Zusammenhang sehr wohl zu Informationen herangezogen werden: Keinen Schutz durch das Bankgeheimnis beziehungsweise die Abgabenerordnung genießen nicht legitimierte Bankkonten: Wird et-

wa ein durchaus legales – Tafelgeschäft via Zwischenkonto abgewickelt und hat der Bankangestellte irrtümlich Namen und Anschrift des Kunden notiert, sind dem Fiskus alle Türen geöffnet. Über gezahlte Provisionen, etwa an freiberufliche Vermittler, müssen die Geldinstitute ohnehin detailliert eine Sammelauskunft mit Angaben, Provisionshöhen sowie Namen und Anschriften der jeweiligen Empfänger geben, wenn der Fiskus dies wünscht. Peter Jobst

AUS UNTERNEHMEN

Apobank: Auslandsstützpunkte – Nachdem sich die Deutsche Apotheker- und Ärztebank bereits vor Jahren in Österreich durch eine Beteiligung an der Bank für Wirtschaft und Freie Berufe AG engagiert hatte, wurde nun durch die Übernahme eines qualifizierten Kapitalanteils an der MediBank AG – einem von Heilberufangehörigen gegründeten Institut – auch in der Schweiz ein Stützpunkt geschaffen. Ziel dieser Beteiligung ist es nach Angaben der Apotheker- und Ärztebank, dem Kundenkreis die fachkundige Vermögensberatung und umfangreiche Produktpalette eines seriösen eidgenössischen Geldinstituts direkt vermitteln zu können. Darüber hinaus wurde mit der DG BANK Luxembourg S. A. ein Kooperationsvertrag geschlossen. EB

Dialyse-Praxisgemeinschaft Nordrhein – Ihr fünfjähriges Jubiläum feierte eine Gruppe von niedergelassenen Dialyseärzten, insbesondere aus Nordrhein-Westfalen, die sich 1983 zu einem genossenschaftlichen Verbund zusammengeschlossen hatte. Die Dialyse-Praxisgemeinschaft soll allen an einer Dialyse-Behandlung in niedergelassener Praxis interessierten Ärzten Hilfe und Beratung bieten, so vor allem einen umfassenden zentralen Einkauf. WZ

Börsebius: Italienische Anleihen

Bella Italia – auch für Anleger

International tätige Investoren zeigen dem italienischen Kapitalmarkt seit Jahren die kalte Schulter, was auch allgemein bekannt und im Grunde nichts Neues ist. Diese Abstinenz war natürlich berechtigt, denn exorbitant hohe Inflationsraten, eine ungesunde und von Zänkereien heimgesuchte Wirtschaftspolitik, aber auch horrende Liraabwertungen ließen keinerlei Vertrauen in die ökonomische Leistungsfähigkeit der italienischen Volkswirtschaft aufkommen.

Auch innerhalb des europäischen Währungsverbundes EWS nahm die Lira eine Sonderstellung ein. Deren zulässige Schwankungsbreite vom festgelegten Leitkurs wurde nämlich nicht wie üblich mit 2,5 Prozent, sondern mit sechs Prozent festgelegt. Dies hatte zur Folge, daß die Währungspartner innerhalb dieser Spanne immer wieder zu Interventionen gezwungen waren; auf Sicht konnte damit aber der Verfall der Lira dennoch nicht gestoppt werden.

In den zurückliegenden Monaten vollzog sich jedoch in Italien ein erstaunlicher Wandel – man wäre fast geneigt zu sagen, ein ökonomischer Musterknabe wüchse heran. Die europäischen Wirtschaftspartner registrierten zusehends, daß die Italiener gewaltige Anstrengungen zur Gesundung des Landes unternahmen, und es hat den Anschein, daß sie damit recht erfolgreich sind. Ein beredtes Zeugnis dafür liefert die aktuelle Inflationsrate von fünf

Prozent. Sie liegt zwar immer noch um gut 3,5 Prozent über der bundesrepublikanischen Marke; gleichwohl ist dies eine bemerkenswerte Entwicklung. Immerhin gilt es zu bedenken, daß sich die Italiener noch vor acht Jahren mit Preissteigerungsraten von 21 Prozent herumschlagen mußten.

Auch die italienische Notenbank steuert nunmehr einen stabilitätsorientierten geldpolitischen Kurs; konkret: die Aufblähung des Geldumlaufes wird sukzessive zurückgenommen. Ebenso werden neuerdings Währungsabwertungen zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Italiens als unerwünscht bezeichnet, vielmehr sollen – so die Devise der Notenbank – die Unternehmen durch Produktivitätssteigerungen und moderate Lohnzuschläge ihre Position in der EG verbessern.

Dieser Trend kommt seit Monaten in deutlich anziehenden Exporten zum Ausdruck. Im zweiten Quartal dieses Jahres wuchsen sie, verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, um beachtliche 19,2 Prozent. Die Zeiten schwacher Handelsbilanzen dürften somit bald der Vergangenheit angehören.

Um es aber auch ganz deutlich zu sagen: Mit Währungsverlusten von etwa drei bis vier Prozent pro Jahr ist auch zukünftig zu rechnen. Dennoch sollte die Rechnung aufgehen, denn italienische Staatsanleihen verzinsen sich derzeit mit rund zwölf Prozent. Da bleibt unterm Strich immer noch mehr übrig als mit deutschen Bundesobligationen. Als Depotbeimischung sind italienische Titel also durchaus eine reizvolle Alternative.

Börsebius

Leserservice: Gegen Einsendung von vier Mark in Briefmarken erhalten Sie vom Autor eine Liste mit internationalen Auslandsanleihen. Schreiben Sie an Diplomökonom Reinhold Rombach, Rudolfweg 3, 5000 Köln 50

ASKLEPIOS



Praxismanagement
für Ärzte GmbH & Co. KG

Ihre Praxis geht ausgezeichnet – trotzdem schreiben Sie „rote Zahlen“!

Wir **SANIEREN** –

Bitte nutzen Sie unser „Know-how“ und nehmen Sie uns in die **VERANTWORTUNG!**

Emmichplatz 4
3000 Hannover 1
Telefon (05 11) 3 48 11 03